

600.42, Jessica Runte-Specchio, 6.02.2022

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: BV Schildesche

öffentlich / nicht öffentlich

am 9.02.2023

Anlass:

Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Kombibad

Frage:

Wurden in dem eingereichten Bauantrag die Änderungswünsche der BV Jöllenbeck berücksichtigt?

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zum neuen Kombibad in Jöllenbeck wird in vielerlei Hinsicht den Gegebenheiten und Notwendigkeiten nicht gerecht.

Um die Förderung des Vorhabens durch Zuwendungen des Bundes nicht zu gefährden, hatte sich die BV Jöllenbeck trotz schwerwiegender Bedenken dazu durchgerungen, den B-Plan zu verabschieden. Allerdings wurden im gleichen Atemzug mehrere begleitenden Anträge verabschiedet. Finden sich diese Anträge dem Inhalt nach im Bauantrag wieder?

Antwort:

In der Sitzung der BV Jöllenbeck vom 29.09.2022, wurde der Satzungsbeschluss mit folgenden vier Änderungsanträgen beschlossen:

1. Erhöhung der Geschossigkeit der Gebäude des TUS von 1,5 auf 2,5
2. Nutzung von Photovoltaik
3. Bushaltestelle auf dem Wörheider Weg
4. Stellplatzfläche entlang der südlichen Grenze

Zu Punkt 1:

Das Bestandsgebäude des TUS ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauantrages.

Zu Punkt 2:

Die gesamte Dachfläche verfügt laut Bauantrag über eine Photovoltaik-Anlage.

Zu Punkt 3:

Es wurde auf dem Grundstück gemäß Bauantrag eine Bushaltestelle für Schulbusse vorgesehen. Die Anlage von ÖPNV-Haltestellen sind nicht Gegenstand des Bauantrages. Deren Errichtung und Genehmigung liegt bei dem Amt für Verkehr / Mobiel.

Zu Punkt 4:

Eine Erweiterung der Stellplatzfläche im Süden auf der landwirtschaftlichen Fläche ist bereits parallel zum Bebauungsplanverfahren unter Einbeziehung des Umweltamtes geprüft worden, das Ergebnis der BV auch bekannt (Bericht in der Sitzung am 25.08.2022).

Neue Erkenntnisse zur Nutzbarkeit der betroffenen Fläche als Stellplatzfläche wurden dem Bauamt durch das Umweltamt nicht vorgelegt.

Laut Bauantrag sind 32 Stellplätze auf dem Grundstück des Kombibads vorgesehen. Der aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderliche Stellplatzbedarf wird erfüllt. Weitere Stellplätze können seitens der Bauaufsicht nicht gefordert werden.

gez. Runte-Specchio